

BayLTGeschO: § 112 Persönliche Erklärung zur Aussprache  
§ 112 Persönliche Erklärung zur Aussprache

<sup>1</sup>Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. <sup>2</sup>Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. <sup>3</sup>Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden. <sup>4</sup>Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden. <sup>5</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält. <sup>6</sup>Die Vollversammlung kann hierzu auch mehrere Rednerinnen und Redner zulassen.